

Gesuch / Ausnahmegewilligung zum Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Waldabfällen (Schlagabraum)

Gesuch

WALDEIGENTÜMER

Name:

Adresse: PLZ/Ort:.....

LOKALITÄT

Gemeinde: Parzelle:

Flur- oder Waldbezeichnung:

BEGRÜNDUNG DER AUSNAHME (BITTE ANKREUZEN)

Befall von Schädlingen / Krankheit, genauer:

Verklausungsgefahr

Anderer Grund:

ANGABEN ZUR VERBRENNUNG:

Brandgut: Anzahl Feuer:

Geplanter Zeitpunkt: Geplante Dauer:

Verantwortlich für das Feuer (Name, Adresse):

.....

Ort, Datum: Unterschrift Gesuchsteller:

Antrag Forstdienst an Standortgemeinde

Gesuch bewilligen

Gesuch ablehnen

Begründung:

Ort, Datum: Unterschrift Revierförster:

Ausnahmegewilligung

Die Ausnahmegewilligung für die obenstehende Verbrennung wird gestützt auf Art. 26b Abs. 2 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1) i.V.m. Art. 2 Bst. d des Grossratsbeschlusses über Luftreinemassnahmen (sGS 672.32) erteilt.

AUFLAGEN:

- Kein Feuer bei Inversionslagen, nasser Witterung, starkem Wind oder Waldbrandgefahr.
- Der Zeitpunkt ist so zu wählen, dass andere durch den entstehenden Rauch nicht belästigt werden.
- Es ist verboten, dem Feuer andere Stoffe beizugeben (insbesondere dürfen keine Brandbeschleuniger benutzt werden).
- Es ist ausreichender Abstand zu umliegenden Bäumen einzuhalten. Nicht in Steilhängen feuern.
- Es ist auf eine gute Verbrennung zu achten: Das Feuer darf nicht zu gross werden und weiteres Brennmaterial ist am Rande des Feuers 'antrocknen' zu lassen und dosiert nachzulegen.
- Das Feuer ist ständig zu beaufsichtigen und zu bewirtschaften.
- Das Feuerwehrkommando ist rechtzeitig über den Zeitpunkt des Verbrennes zu informieren.
- Übriges:

Ort, Datum: Unterschrift:

Kopie an: Polizeiposten, Revierförster, Regionalförster, Feuerwehrkommando

Ebnat-Kappel, 7. März 2012